

Redaktionelle Lesefassung!

S A T Z U N G

der „Abwassergemeinschaft Kolkerheide“

vom **24.01.1995**

§ 1

Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „Abwassergemeinschaft Kolkerheide“. Sie hat ihren Sitz in Kolkerheide.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck der Gemeinschaft ist auf dem Bau und Betrieb der gemeinschaftlichen Klärteichanlage einschließlich des dazugehörigen Abwasserkanalnetzes (Abwasseranlage) gerichtet. Die Hauskläranlagen einschließlich der Zu- und Ableitung bis zur Sammelleitung der Gemeinschaft sind nicht Bestandteil der Abwasseranlage.
2. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Aufgabe nach Absatz 1 von der Gemeinde Kolkerheide auf der Grundlage eines Vertrages zu übernehmen und die Auflagen und Bedingungen der Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland in der an die Gemeinde Kolkerheide erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.04.1990 zu beachten. Dies gilt auch für eventuelle spätere Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die jeweiligen Grundstückseigentümer/innen, der im anliegenden Lageplan erkenntlich gemachten Grundstücke, sind Mitglieder der Gemeinschaft. Beim Eigentümerwechsel geht die Mitgliedschaft automatisch auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Maßgebend für den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ist die grundbuchliche Eintragung. Erbbauberechtigte und sonstige am Grundstück dinglich Berechtigte stehen den Eigentümern gleich.
2. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht in allen Angelegenheiten ständig oder für einzelne Handlungen vertreten lassen. Das gilt auch für die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Austritt aus der Gemeinschaft

Der Austritt aus der Gemeinschaft erfolgt automatisch dann, wenn das Grundstück von der Abwasseranlage abgekoppelt wird. Alle bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinschaft innerhalb eines Monats zu erfüllen. Eine Erstattung von Eigentumsanteilen oder anderen geleisteten Zahlungen erfolgt nicht.

§ 6

Finanzierung der Kosten

1. Für gemeinsam beschlossene notwendige Nachbesserungsarbeiten, sind die Kosten nach Zahl der Wohneinheiten zu bezahlen.
2. Eingehende Rechnungen werden nach gemeinsamer Prüfung anteilmäßig von den einzelnen Mitgliedern übernommen.

§ 7

Wartungsarbeiten

Die Gemeinschaft führt notwendige Arbeiten zur vorschriftsmäßigen Inbetriebhaltung bei Bedarf durch.

§ 8

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger für alle Forderungen der Gemeinschaft an ihre Mitglieder ist/sind der/die Eigentümer/in/innen. Erbbauberechtigte und sonstige am Grundstück dinglich Berechtigte stehen den Eigentümern gleich. Mehrere Eigentümer/innen sind Gesamtschuldner.

§ 9

Benutzung

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle von der Wasserbehörde und anderen zuständigen Dienststellen erteilten Auflagen, Bedingungen und Hinweise für die Benutzung der Abwasseranlage zu befolgen. Das gilt sowohl für derartige Anordnungen gegenüber der Gemeinde, gegenüber der Gemeinschaft als auch gegenüber den einzelnen Mitgliedern. Kosten, die nachweisbar entstanden sind durch das Einleiten schädlicher Stoffe in die Abwasseranlage oder ein anderes verbotswidriges Tun oder Unterlassen eines oder mehrerer bestimmten/bestimmter Mitglied(es)/Mitglieder, sind von diesem/diesen Mitglied/ern innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung der Gemeinschaft zu erstatten. Das Verschulden eines Dritten wird dem Mitglied zugerechnet.

§ 10

Organisation der Gemeinschaft

Die Interessen der Gemeinschaft vertreten alle Mitglieder gemeinsam. Bei Beschlüssen ist Einstimmigkeit anzustreben.

§ 11

Vertretung gegen Dritte

1. Die Gemeinschaft wählt zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber Dritten einen Sprecher sowie einen Protokollführer.
2. Der Sprecher und der Protokollführer werden bei Bedarf neu gewählt.

§ 12

Kasse

Eine gemeinsame Kasse wird angestrebt.

§ 13

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, zu jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14

Auflösung der Gemeinschaft

Eine Auflösung ist nur zulässig, wenn eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende oder von der zuständigen Wasserbehörde genehmigte andere Art der Abwasserreinigung und –beseitigung in Betrieb genommen ist. Im Falle der Auflösung verbleibt das vorhandene Vermögen bei der Gemeinde Kolkerheide.

§ 15

Sonstiges

1. Bei auftretenden Schäden an den bestehenden Abwasserleitungen, die vom jeweiligen Hausgrundstück zum Gemeinschaftsklärteich laufen, hat die von der Gemeinschaft beauftragte Firma das Recht, sobald es dieses erfordert, das Grundstück mit dementsprechenden Fahrzeugen, Geräten usw. zu betreten, um jede erforderliche Arbeit zu erledigen, damit der/die Schaden/Schäden behoben werden können.
2. Eine anschließende sorgfältige Wiederherrichtung des Grundstückes in den Urzustand ist durch die beauftragte Firma selbstverständlich.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 25.01.1995 in Kraft.

Kolkerheide, den 24.01.1995

Diese Satzung wird von allen Mitgliedern unterschrieben.

Name, Vorname	für Grundstück	Unterschrift
1. Müller, Reinhard	Süderstraße 2	
2. Clausen, Hans-Thomas	Süderstraße 6	
3. Thordsen, Thomas Christian	Süderstraße 8	
4. Petersen, Werner	Süderstraße 12	
5. Hinrichsen, Christa	Süderstraße 14	
6. Wohler, Bernd	Süderstraße 16	
7. Koch, Jürgen	Süderstraße 16a	
8. Brandt, Heinz	Süderstraße 18	
9. Thordsen, Hans-Günter	Immenhofweg 4 und 6	
10. Clausen, Carsten P.	Tannenweg 2	
11. Clausen, Helmut	Tannenweg 12	
12. Däbel, Erich	Norderstraße 4	

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung 24.01.1995

Aushang vom